

**ams-OSRAM AG  
Premstätten, FN 34109 k**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die  
ordentliche Hauptversammlung  
10. Juni 2026**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Nachhaltigkeitsberichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025**

Das im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00, daher kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.“*

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat vor Erstattung des Beschlussvorschlags eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorgelegt. Darüber hinaus wurde über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem schriftlich berichtet. Der Abschlussprüfer hat dargelegt, dass keine gesetzlichen Ausschließungsgründe und keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen. Ein entsprechendes Schreiben des Abschlussprüfers liegt der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 gewählt.“*

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

#### **5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der am-OSRAM AG haben am 17. März 2026 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen. Dieser Vergütungsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der im Firmenbuch eingetragenen

Internetseite der ams-OSRAM AG unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

## **6. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG besteht derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter). Die ams-OSRAM AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von den Kapitalvertretern noch von den Arbeitnehmervertretern erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Die acht Kapitalvertreter im Aufsichtsrat setzen sich aus vier Männern und vier Frauen zusammen. Die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter sind gegenwärtig eine Frau und drei Männer. Dem Aufsichtsrat gehören daher derzeit insgesamt sieben Männer und fünf Frauen an. Dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird somit entsprochen.

Von den insgesamt zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats sind fünf Frauen. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat beträgt sohin 41,67 %. Damit werden auch die Vorgaben der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden soll (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG), berücksichtigt.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer und Herr Arunjai Mittal. Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese beiden frei werdenden Mandate wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat auch nach der kommenden Hauptversammlung aus acht Kapitalvertretern zusammensetzen soll.

Gestützt auf die im Plenum des Aufsichtsrats erörterten Empfehlungen schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer, Geburtsjahr 1965, und Herrn Arunjai Mittal, Geburtsjahr 1971, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 erneut in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die/der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat diesen Vorschlag im Plenum erörtert und bei der Erstattung des Vorschlags gemäß der im Jahr 2023 **beschlossenen „Grundsätze zur Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats“** sowie im Sinne von § 87 Abs 2a AktG darauf geachtet, dass die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die vorgeschlagene Person müssen spätestens am 2. Juni 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 29. Mai 2026 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung der Hauptversammlung (*Punkt V.5*) verwiesen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer, Geburtsjahr 1965, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.“*
2. *„Herr Arunjai Mittal, Geburtsjahr 1971, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.“*

## **7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 17 Abs 1**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 wurde die Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 17 zur Ermöglichung einer Hauptversammlung in virtuellem Format beschlossen. Die Satzungsbestimmung betreffend die virtuelle Hauptversammlung ist gemäß § 17 Abs 1 befristet bis 30. Juni 2026. Die Gesellschaft hat bislang von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, möchte sich aber diese Flexibilität im selben Umfang erhalten. Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen soll daher verlängert und die Satzung entsprechend in § 17 Abs 1 geändert werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, § 17 Abs 1 der Satzung zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

- „(1) Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2029 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten wird.“*

## **8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2017 (Bedingtes Kapital 2017)**

Das Bedingte Kapital 2017 diente der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 09. Juni 2017 ausgegeben werden. Die als Zweck des Bedingten Kapitals 2017 vorgesehene

Emissionsermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 2 AktG) ist ausgelaufen. Weiters sind die auf Grundlage der Emissionsermächtigung im Jahr 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen (ISIN DE000A19W2L5) im März 2025 vollständig getilgt worden.


Damit ist das Bedingte Kapital 2017 nicht mehr erforderlich, um Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft abzusichern. Durch die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017 werden keine Umtausch- und/oder Bezugsrechte beeinträchtigt oder erschwert, sodass das Bedingte Kapital 2017 aufgehoben werden kann.

Der Aufsichtsrat schlägt zur Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017 wie folgt vor:

*„Die zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 09.06.2017 gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossene bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 8.441.982,00 durch Ausgabe von bis zu 844.198 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wird aufgehoben.“*

Premstätten, am 6. Mai 2026

Die Vorsitzende:



.....  
Dr. Margarete Haase